



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Justiz

team.s@bmj.gv.at

Wien, am 14. Oktober 2020

*Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur
Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden*

GZ.: 2020-0.554.389

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch und der Fachgruppe Strafrecht) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e

VORBEMERKUNG ZUM PERSONALBEDARF

Kerngedanke des Gesetzesvorhabens ist, dass die Opfer rasch zu ihrem Recht kommen. Um diese Vorgabe und die damit zusammenhängenden Aufgaben der Gerichte erfüllen zu können, ist bereits bei Inkrafttreten des Gesetzespaketes eine ausreichende Dotierung mit Richterplanstellen erforderlich.

In den Erläuterungen (Seite 1) ist angeführt, dass Hass und Hetze in sozialen Medien und im Internet ein globales gesellschaftspolitisches Phänomen darstellen, dessen Relevanz aufgrund des technologischen Wandels der Kommunikationsformen in den letzten Jahrzehnten massiv

zugenommen hat. Es ist daher unverständlich und geradezu widersprüchlich, warum in den Wirtschaftsfolgenabschätzungen von marginalen (vernachlässigbaren) Anfallssteigerungen bei den Gerichten die Rede ist. Die Folgenabschätzung betreffend den neuen „upskirting“-Tatbestand ist überhaupt nicht nachvollziehbar.

Die Änderungen bei den Privatanklagedelikten und die Verbesserungen für Opfer (Ermittlungen durch das Gericht, Prozessbegleitung) werden jedenfalls zu einer deutlichen Anfallssteigerung und damit einem Mehraufwand bei den Gerichten führen. Auch die Ausweitung der Tatbestände nach § 107c und § 283 StGB wird zwangsläufig zu mehr Anklagen führen. Die Folgenabschätzung weist in den Berechnungen jedoch nur auf den Mehraufwand hinsichtlich § 111 und § 115 StGB (Bezirksgerichte), sowie betreffend der Mediendelikte (Landesgerichte) hin. Die Änderungen in § 107c und § 283 StGB und der neue „upskirting“-Tatbestand werden gar nicht in die Schätzung einbezogen.

Ohne eine deutliche Aufstockung der Planstellen für Richter*innen wird das Vorhaben, den Opfern die versprochene Hilfe rasch zukommen zu lassen, scheitern.

Im Hinblick auf den Umfang des Gesetzespaketes wird im Speziellen nur auf einzelne Punkte des Entwurfs eingegangen:

Artikel 1: Änderung des Strafgesetzbuchs:

Das Abgehen vom Tatbestandselement einer „fortgesetzten“ Begehung in **§ 107c Abs. 1 StGB** und damit die Klarstellung, dass auch bereits die einmalige Veröffentlichung diskreditierenden Materials „im Netz“ strafbar sein soll, erscheint angesichts der spezifischen anhaltenden Streuwirkung und der damit potentiell verbundenen schwerwiegenden Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten angemessen. Ein gewisser Wertungswiderspruch zwischen der Strafdrohung des § 107c Abs. 1 StGB zu der – recht hohen – des neu geschaffenen „Upskirting“- Tatbestands in **§ 120a StGB** ist freilich ebensowenig von der Hand zu weisen, wie die in den Materialien nicht beantwortete Frage einer allfällig denkbaren Konkurrenz des Tatbilds nach § 120a Abs. 2 zweiter Fall StGB mit § 107c Abs. 1 StGB, wenn das Opfer identifizierbar ist.

In redaktioneller Hinsicht fällt auf, dass die terminologische Änderung der Überschrift des § 107c StGB in § 30 Abs. 1 Z 3a StPO nicht umgesetzt wird.

Artikel 3: Änderung der Strafprozessordnung:

§ 71 StPO:

Privatanklagen sind im österreichischen Strafverfahren, das vom Offizialprinzip getragen wird, zu Recht die absolute Ausnahme und sollten massiv zurückgedrängt werden. Sie sieht der Gesetzgeber nur bei jenen Delikten vor, die nicht das öffentliche Interesse berühren, sodass es in diesen Fällen nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, diese zu verfolgen. Es wird daher angeregt, sämtliche Privatanklagedelikte danach zu durchforsten, ob die gerichtliche Strafbarkeit überhaupt noch rechtspolitisch geboten scheint oder eine zivilrechtliche Verfolgung allenfalls samt Einführung von Verwaltungsstrafdelikten ohnedies ausreiche. Dort wo nach dieser Überprüfung die gerichtliche Strafbarkeit aufgrund des Störwertes der Tat doch noch Sinn macht, wären statt Privatanklagen konsequenterweise Offizialdelikte – allenfalls mit einer Ermächtigung des Opfers als Verfolgungsvoraussetzung – etwa bei §§ 111 und 115 StGB im Fall von Hass im Netz vorzusehen, wie dies schon aktuell bei solchen Delikten gegen Beamte im Dienst normiert ist (§ 117 Abs 2 StGB). Wegen des hohen gesellschaftlichen Störwertes von Hass im Netz widerspricht es auch dem zum Ausdruck gebrachten rechtspolitischen Anliegen, eine wirksame strafgerichtliche Ahndung anzustreben, wenn dafür Privatanklagen vorgesehen werden. Die im Entwurf vorgesehenen Konstrukte zur Stärkung der Rechte der Privatankläger*innen bei Hass im Netz sind dem derzeitigen System für Privatanklagen fremd (Ermittlungsmaßnahmen gegen unbekannte Täter). Gerade bei Delikten mit derart hohem Störwert sollte auf die Zwischenschaltung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens keinesfalls verzichtet werden. Staatsanwält*innen sind als Ausfluss des seit 1850 im Strafverfahren geltenden Anklageprinzips auch ein wichtiger Vorfilter, da sie im Ermittlungsverfahren zu klären haben, ob im Falle einer Anklage eine entsprechende Verurteilungswahrscheinlichkeit vorliegt. Privatanklagedelikte ermöglichen zwar den unmittelbaren Zugang zu Gericht, werden aber – wenn sie nicht fundiert sind – Einstellungen oder Freisprüche durch das Gericht zur Folge haben, wodurch dann noch – selbst bei Verzicht auf die Gerichtskosten – Ersatzansprüche freigesprochener Angeklagter gegenüber privatanklagenden Opfern bestehen bleiben.

Weitere Nachteile von Privatanklagen bestehen darin, dass ein diversionelles Vorgehen (also Tausgleich, gemeinnützige Leistungen oder Weisungen statt einer Verurteilung) ausgeschlossen ist (§ 199 StPO). Dadurch ist im Falle der §§ 111, 115 StGB bei Hass im Netz

auch einer sinnvollen Lösung schon vor einem allfälligen Strafprozess, etwa durch das Projekt des Vereins NEUSTART „Dialog statt Hass“, der Boden entzogen.

Bei hohem gesellschafts- und rechtspolitischem Störwert eines Verhaltens – wie es bei Hass im Netz auch im Fall der §§ 111, 115 StGB zweifellos der Fall ist – sollte

Ermächtigungsdelikten (Offizialdelikte, bei denen die Staatsanwaltschaft mit Ermächtigung des Opfers zu verfolgen hat) gegenüber Privatanklagen „mit verstärkten Rechten“ der Vorzug gegeben werden.

Im Übrigen bringt **§ 71 StPO** in der vorgeschlagenen Fassung auch einen massiven Eingriff in die Rechte der Beschuldigten. Diese Regelung schießt über das erklärte Ziel, Privatankläger*innen in einem Ermittlungsverfahren – und damit die bislang geltenden Grenzen bei der strafprozessualen Verfolgung von Offizialdelikten auf der einen und Privatanklagedelikten auf der anderen Seite durchbrechend – bei der **Ausforschung des bislang unbekanntes Täters** eines „Hass-im-Netz“-Deliktes zu unterstützen, weit hinaus, indem es nicht bloß den Zugriff auf dessen Stammdaten (§ 92 Abs. 1 Z 3 lit a, lit c und lit g TKG iVm § 76a Abs. 1 StPO), sondern durch den Hinweis auf §§ 110, 115 und 135 StPO auch Sicherstellungen, Beschlagnahmen bis hin zur Überwachung von Nachrichten ermöglicht, mag auch die Anordnung sämtlicher dieser Ermittlungsmaßnahmen streng unter dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 5 StPO stehen. Die Schiefelage gegenüber den Möglichkeiten der prozessualen Verfolgung anderer (mitunter nicht weniger gewichtigen) Privatanklagedelikte (etwa im Bereich der Verletzung von Immaterialgüterrechten oder Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) liegt zudem auf der Hand.

Die Erweiterung der Möglichkeit von **psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung** auf Opfer von Hass im Netz (§ 66b Abs 1 lit c) ist eine wesentliche begleitende Maßnahme. Der Anwendungsbereich des § 66b betrifft die in Abs. 1 lit. a) bis d) aufgezählten „Opfer“. Die vorgeschlagene Regelung ist sehr weit gefasst; es sollte überprüft werden, ob die uneingeschränkte Verweisung auf den Opferbegriff gem § 65 Z 1 lit b und c StPO im Sinne einer „Treffsicherheit“ notwendig ist.

Kritisch zu sehen sind **die kostenrechtlichen Bestimmungen** (§§ 390 Abs. 1, 390a Abs. 1, 393 Abs. 4a StPO). Neu ist an dieser Regelung, dass – entgegen des bisherigen Regimes bei der Kostenersatzpflicht – nicht an einen Schuld- oder Freispruch angeknüpft, sondern auf ein

Verfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) abgestellt wird. Insoweit stellt dies einen Systembruch dar. Nach dem Gesetzeswortlaut sind entgegen der erklärten Intention (Erl S 17) undifferenziert sämtliche Strafverfahren wegen §§ 111 und 115 StGB, also nicht nur jene, die Delikte wegen Ehrverletzungen „im Netz“ betreffen, erfasst, sodass diese Bestimmung auch treffsicherer formuliert werden könnte.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender